

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Hermann Peter KG Baustoffwerke beantragt mit Schreiben vom 02.05.2024 die Erweiterung des bestehenden Kieselsees auf den Grundstücken Flst. Nr. 3093, Gemarkung Gündlingen und Flst. Nr. 2744, Gemarkung Niederrimsingen, Stadt Breisach. Die geplante Erweiterung stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf nach §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Die Planunterlagen liegen

**von Donnerstag, den 15.08.2024
bis einschließlich Donnerstag, den 16.09.2024
während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Stadt Breisach,
Flur im Bauamt 2. OG, Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein**

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Der Antrag besteht aus den folgenden Teilen:

1. Wasserrechtsantrag mit Erläuterungsbericht, Lageplänen und Schnitten
2. Umweltverträglichkeitsbericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie, Antrag auf Waldumwandlung sowie Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG
3. Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am 15.08.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Breisach www.breisach.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis einschließlich Montag, dem 30.09.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Breisach, Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein oder beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 3, Zimmer 223, 79104 Freiburg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten

vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Wasserbehörde -